

Mettmanner Erklärung

Die **Arbeitsgemeinschaft Nordrheinischer Notfallpraxen (ARGE-NFP)** beschließt auf ihrer Sitzung vom **11.3.2015** in Langenfeld einstimmig:

1. Die Ärzte an der Basis wollen eine gute Versorgung ihrer Patienten auch in den sprechstundenfreien Zeiten.
2. Die Ärzte an der Basis sind bereit, zu diesem Zweck Notfallpraxen (NFP) einzurichten und zu betreiben. Für Patienten, die die NFP nicht aufsuchen können, wird ein Notfall-Hausbesuchsdienst vorgehalten.
3. Die Notfallpraxen müssen breit gestreut eingerichtet werden, so dass die Patienten eine NFP in zumutbarer Entfernung vorfinden können. Ein Kompromiss zwischen der Erreichbarkeit für Patienten und dem rationellen Einsatz ärztlicher Arbeitszeit ist bei einem Einzugsbereich von in der Regel 100.000 bis 150.000 Einwohnern je NFP gegeben. Diese Größe hält auch die Mehrzahl der Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) für optimal.
4. Zusammenlegungen von NFP zu großen Einheiten mit Einzugsbereichen über 150.000 Einwohnern werden kritisch gesehen, weil dann auch leicht Kranke räumlich näher gelegene Krankenhaus-Ambulanzen aufsuchen, anstelle der entfernteren NFP.
5. Die Krankenhaus-Ambulanzen sind zuständig für Aufnahmeuntersuchungen von Patienten mit stationärer Behandlungsbedürftigkeit und für schwer Kranke, die der spezifischen Möglichkeiten des Krankenhauses bedürfen. Die Ambulanzen mit Leichtkranken zu überfluten, hieße, das Leben und die Gesundheit von Schwerkranken zu gefährden.
6. Die NFP müssen bedarfsgerechte Öffnungszeiten haben, die auf dem Land anders als in der Stadt sein können.
7. Die Finanzierung des Betriebs der NFP muss gesichert sein. Die Senkung der ärztlichen Honorare um 24% bzw. 50% ab 1.4.2015 erlaubt keinen wirtschaftlichen Betrieb vieler NFP mehr.
8. Sowohl die Betriebskosten der NFP (Personal-, Miet- und Sachkosten), als auch die Vergütung der ärztlichen Vertreter müssen durch die Honorare abgedeckt sein, damit eine nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ hochstehende Versorgung weiter gewährleistet werden kann.
9. Das von der Vertreterversammlung der KVNO am 11.2.2015 beschlossene Konzept mit maximal 41 NFP und der vagen Möglichkeit von Dependancen ist untauglich, eine breite Versorgung unter Beachtung der vorgenannten Qualitätskriterien zu ermöglichen. Die gewaltsame Vereinheitlichung nicht vergleichbarer Gegebenheiten geht zu Lasten der Qualität, weil spezifische lokale Regelungen verschwinden.

Arbeitsgemeinschaft Nordrheinischer Notfallpraxen, c./o. Ärzteverein Südkreis Mettmann
Hans-Peter Meuser, Vorsitzender, Zum Stadtbad 31, 40764 Langenfeld
Fon 02173-99490, Fax 02173-994949, notfallpraxen@gmx.de, www.ARGE-NFP.de

Die Arbeitsgemeinschaft Nordrheinischer Notfallpraxen (ARGE-NFP) beschließt auf dem Boden der „**Mettmann Erklärung**“ am 11.3.2015 in Langenfeld einstimmig:

Drei Forderungen

1. Die Bürgermeister und Landräte, sowie alle Kommunal- und Landespolitiker mögen in einer konzertierten Aktion auf die Krankenkassen einwirken, eine kostendeckende Vergütung für den Betrieb der Notfallpraxen (NFP) in NRW zu zahlen. Der Notfalldienst ist dazu aus der von den Krankenkassen an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) zu zahlenden Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) auszugliedern; vertraglich ist eine feste Notfalldienstvergütung in Euro und Cent als Einzelleistung zu vereinbaren, und zwar in der bisherigen Höhe.
2. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) wird aufgefordert, den Beschluss vom 11.2.2015 zu revidieren und mit den Ärzten vor Ort für eine den Bedürfnissen der Bürger besser entsprechende ortsnahe Versorgung mit Notfallpraxen (NFP) zu sorgen, dem Motto der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entsprechend:

„Damit Nähe kein Fremdwort wird“.

Voraussetzung ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit den Krankenkassen, die das bisher gezahlte Notfallhonorar in den NFP sichert und so die Fortführung der bisherigen ortsnahen Versorgung erlaubt.

3. Die Ärztekammer Nordrhein möge zusammen mit den Bürgermeistern und Landräten auf die Landesregierung einwirken, bei den Krankenkassen nachdrücklich deren Verpflichtung einzufordern, die von der Bevölkerung gewünschte ortsnahe Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten durch eine verlässliche Vergütung außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sicherzustellen.

Die bisherige ortsnahe Versorgung können wir nur mit der bisherigen Höhe der Vergütung beibehalten.

Arbeitsgemeinschaft Nordrheinischer Notfallpraxen, c./o. Ärzteverein Südkreis Mettmann
Hans-Peter Meuser, Vorsitzender, Zum Stadtbad 31, 40764 Langenfeld
Fon 02173-99490, Fax 02173-994949, notfallpraxen@gmx.de, www.ARG-NFP.de